

# Statuten

## Verein «366 x 850 Joor Rynach»

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verein 366 x 850 Joor Rynach (nachfolgend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Reinach BL.

#### Art. 2 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Der Verein koordiniert die Jubiläumsaktivitäten, die sich über das gesamte Jahr 2024 erstrecken.

<sup>2</sup> Er kann selbst Jubiläumsaktivitäten organisieren.

#### Art. 3 Mittel

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden und Zuwendungen aller Art (Sponsoring, öffentliche Beiträge usw.)
- c. Einnahmen aus Anlässen
- d. Weitere Erträge

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Sinn und Zweck des Vereins (Art. 2) anerkennen und zu unterstützen bereit sind.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### Art. 5 Beitritt

<sup>1</sup> Ein Beitritt zum Verein kann jederzeit schriftlich dem Vorstand beantragt werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über den Beitritt von Mitgliedern.

#### Art. 6 Austritt

<sup>1</sup> Ein Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist auf Ende Kalenderjahr möglich.

<sup>2</sup> Austretende Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Verein und sind an der Vereinsversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

<sup>3</sup> Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

#### Art. 7 Ausschluss

<sup>1</sup> Verstösst ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder verletzt es die Pflichten als Mitglied grob oder schädigt es den Verein, kann es durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei bei einer diesbezüglichen Abstimmung ein 2/3-Mehr notwendig ist.

<sup>2</sup> Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Verein.

#### Art. 8 Pflichten der Aktivmitglieder

Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a. Zahlung Mitgliederbeitrag
- b. Aktive Mithilfe zur Erreichung des Vereinszwecks
- c. Wahrung der Vereinsinteressen

### **III. Organisation**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle.

#### **Die Vereinsversammlung**

#### **Art. 10 Einberufungs- und Antragsverfahren**

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der Regel physisch innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Sie kann auch über andere Kanäle (z.B. Telefon-, Videokonferenz, schriftlich) durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Einladung an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Traktanden. Allfällige Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

<sup>3</sup> Über Anträge an der Vereinsversammlung kann die Vereinsversammlung verhandeln und beschliessen, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder Einspruch erhebt.

<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf schriftliches Gesuch von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder mit präzisen Anträgen betreffend die zu traktandierenden Themen einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einreichung eines gültigen Gesuchs zur Durchführung einer Vereinsversammlung, diese innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

#### **Art. 11 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen stellen einen Delegierten, der das Stimmrecht des Mitgliedes ausübt.

#### **Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende nicht entziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- c. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Aktivmitgliedern
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Festlegung und Genehmigung einer allfälligen Entschädigung des Vorstandes
- k. Änderung der Statuten
- l. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

#### **Art. 13 Wahl- und Abstimmungsverfahren**

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,

<sup>2</sup> Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse betreffend die Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Ausschluss können nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen Vereinsversammlung gefasst werden.

<sup>4</sup> Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses. Dieser geht entweder an die Gemeinde Reinach BL oder mit Genehmigung durch den Gemeinderat Reinach auf einen Nachfolgeverein mit gleichem oder ähnlichem Zweck über.

## **Der Vorstand**

### **Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche unter sich die folgenden Aufgaben aufteilen:

- a. Präsidium
- b. Finanzen
- c. Vizepräsidium
- d. Administration
- e. Programm und Aktivitäten
- f. Kommunikation und Marketing
- g. Sponsoring
- h. Personal
- i. Infrastruktur

Die Chargen b. - i. sind kombinierbar.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Vertreter des Gemeinderates Reinach und Mitarbeitende der Verwaltung Reinach können den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung des Vereins
- b. Vertretung des Vereins nach aussen
- c. Einsetzen einer Geschäftsführung
- d. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsführung
- e. Vorbereitung der Vereinsversammlung
- f. Erstellung des Jahresberichts der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- g. Ausarbeiten von Statuten und Anträgen
- h. Festlegung des Programmes und der Aktivitäten
- i. Anstellung des benötigten Personals
- k. Abschluss von Verträgen
- l. Festlegung der Zeichnungsberechtigungen

### **Art. 16 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Entschädigung des Personals legt der Vorstand im Rahmen des Budgets fest.

<sup>2</sup> Die Modalitäten einer allfälligen Entschädigung des Vorstandes werden separat festgelegt und von der Vereinsversammlung genehmigt.

## **Die Rechnungsprüfungsstelle**

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt jährlich die aus zwei gewählten Rechnungsprüfenden bestehende Rechnungsprüfungsstelle.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungsstelle prüft die Jahresrechnung, die Buchführung, Belege und den Kassabestand und legt dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Rechnungsprüfungstätigkeit zuhanden der Vereinsversammlung vor.

## **IV. Schlussbestimmungen**

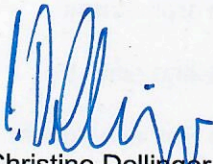
### **Art. 18 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein, Mitgliedern oder Drittpersonen richtet sich nach dem Sitz des Vereins.

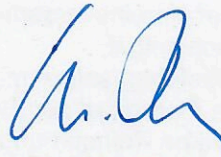
### **Art. 19 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Januar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Reinach, 11. Januar 2023



Christine Dollinger  
Tagespräsidium



Melchior Buchs  
Protokoll